

1  
**Haushaltssatzung**  
**Haushaltsplan 2023 Gemeinde Wagersrott**

der Gemeinde Wagersrott für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **23.2.23** und ~~mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup>~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. Im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf	369.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf	338.200	EUR
einem Jahresüberschuss von	31.700	EUR
einem Jahresfehlbetrag von		EUR
  
2. Im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	357.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	305.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.600	EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,04 Stellen<sup>3</sup>

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 bzw. § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 €

Wagersrott, **27.2.23**  
(Ort, Datum)



  
(Bürgermeister)

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben.  
Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen